

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Reisebüros, iSd Art 49 DSGVO

Inhalt:

- Erläuterungen und Hinweise
- Muster Einwilligungserklärung Datenschutz Stellvertreter

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

1. Unzureichendes Datenschutzniveau in Drittstaaten

Viele der von Kunden gewünschten Reiseziele liegen in Drittstaaten, in denen die europäischen Datenschutzstandards nicht gelten und auch nicht durchgesetzt werden können: Oft gibt es keinen Beschluss der Europäischen Kommission, wonach das Datenschutzniveau in einem Staat angemessen ist, und auch sonst keine vergleichbaren Bestätigungen österreichischer Behörden zur Bestätigung der Angemessenheit des Datenschutzes. Vor Wirksamwerden der DSGVO am 25.5.2018 sind dies aus Sicht der Europäischen Kommission bislang lediglich Andorra, Argentinien, die Färoer Inseln, Guernsey, Israel, die Isle of Man, Jersey, Neuseeland, die Schweiz, Uruguay und mit Einschränkungen Kanada und die USA. Verhandlungen mit anderen Staaten laufen, siehe dazu und zum Stand der Verhandlungen mit weiteren Staaten die Webseite der EU, abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en.

In vielen Fällen gibt es für Drittstaaten auch sonst keine entsprechenden Grundlagen (Dokumente, internen verbindlichen Vorschriften, Standardschutzklauseln, genehmigten Verhaltensregeln, Zertifizierungen oder sonstigen Garantien), mit denen das Reisebüro die Rechte des Kunden auf Verarbeitung von deren Daten nach EU-Standards sicherstellen kann. Im Rahmen der Erfüllung des vom Kunden gewünschten Vertrags dürfen einige der Kundendaten, die für die Buchungsvorgänge erforderlich sind, in unsichere Drittstaaten übermittelt werden (Art 49 Abs 1 lit b) und c) DSGVO). Das gilt nicht für Daten, die für diesen Zweck in Wahrheit nicht benötigt werden und es gibt zudem erhebliche Bedenken, ob sensible Daten (z.B. Daten zu physischer oder mentaler Gesundheit) ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden in unsichere Drittstaaten übermittelt werden dürfen. Wir empfehlen deshalb dringend, eine solche Einwilligung einzuholen und diese in größeren zeitlichen Abständen bei Gelegenheit regelmäßig zu erneuern.

2. Absicherung durch Einwilligungserklärung für unsichere Drittstaaten

Wenn das Reisebüro ein Interesse daran hat, Umfang und die Dauer der Datenverarbeitung und Datenübermittlung in solche Staaten durch eine Einwilligung des Kunden abzusichern und auch für weitere Buchungen des Kunden vorzubeugen, empfiehlt sich die Einholung einer gesonderten Einwilligungserklärung gemäß Art 49 Abs 1 lit a) DSGVO. Dieser Einwilligung sollte als Beiblatt, auf das verwiesen wird, eine regelmäßig (zumindest einmal pro Quartal) aktualisierte Liste mit Informationen, welche Drittstaaten als sicher geltend, angeschlossen werden.

3. Zur Stellvertretung:

Das Recht zur Einwilligung ist höchstpersönlich. Das neue EU-Datenschutzrecht wird aber von manchen Experten so verstanden, dass auch ein ausreichend präzise bevollmächtigter Stellvertreter einschreiten und eine wirksame Einwilligung abgeben kann, und zwar nicht nur für Minderjährige, sondern generell für jeden Betroffenen. Dies ist für Datenverarbeitungen eines Reisebüros (z.B. Buchungen des Arbeitsgebers für seine Arbeitnehmer, Mitreisende, Minderjährige) hilfreich. Auch wenn die Zulässigkeit von Einwilligungen, die ein Stellvertreter erklärt, derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, empfehlen wir deren Einholung. Jedenfalls dürfen die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Einwilligung nicht untergraben werden, dh. es muss auch in der Vollmacht, die der Vertreter erhält, präzise dokumentiert sein, welcher Betroffene zu welchem Zweck welche Daten zur Verfügung stellt und wofür diese gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Gerade für Gruppenreisen und für

Buchungen, die Unternehmen für ihre Mitarbeiter vornehmen, wird dringend geraten, rechtzeitig von jedem Betroffenen eine entsprechende ausdrückliche Vollmacht zur Erteilung einer solchen Einwilligung einzuholen.

Pauschale Verweise auf die Einwilligung sind unzureichend. Ob die im Muster enthaltene Einwilligung des Betroffenen zu Datenverarbeitungen für alle in der Zukunft beim Reisebüro von ihm beauftragten Reisebuchungen konkret und bestimmt genug ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

4. Dieses Dokument bezieht sich auf die ab 25.5.2018 in Österreich wirksame Rechtslage. Es wurde in Zusammenarbeit der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, des Fachverbands der Reisebüros und der Rechtsanwaltskanzlei MSP Law als unverbindliches Beispiel für jene Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich erstellt, die als Reisebüros tätig sind. Da Unternehmen sehr unterschiedlich arbeiten, muss dieses Dokument an die Gegebenheiten des Unternehmens angepasst werden. Es wird empfohlen, für diese Anpassung einen Rechtsberater beizuziehen. Eine Haftung der Urheber dieses Musters ist ausgeschlossen.

MUSTER

MUSTER EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DATENSCHUTZ VERTRETER ART 49 (1) DSGVO

Ich [Name, Geburtsdatum, Anschrift; allenfalls Firmendaten des Unternehmens, vertreten durch GF] willige als Stellvertreter von [Name, Geburtsdatum, Anschrift] / bei mehreren Personen allenfalls vollständig in Anlage 1 erfassen]

- nachfolgend „betroffene Person(en)“ -

ein, dass

die [korrekte Firmenbezeichnung] als Reisebüro bzw Reiseveranstalter (im Folgenden „Reisebüro“)

für Reisen in sämtliche Drittstaaten, für die weder ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art 45 Abs 3 DSGVO noch geeignete Garantien iSd Art 46 DSGVO vorliegen (Art 49 Abs 1 DSGVO) und die deshalb keine sicheren Drittstaaten sind (siehe zum STICHTAG ERGÄNZEN die Aufstellung in Anlage 2, die mir übergeben wird.

alle Datenverarbeitungen durchführt, die erforderlich sind, damit das Reisebüro die für die gewünschten Reisen erforderlichen Buchungen, Abrechnungen und begleitenden organisatorischen Maßnahmen vornehmen kann, insbesondere die Verarbeitung zu folgenden Zwecken [Zutreffendes ankreuzen]:

- o Buchungen von Reisen, Fremdenführern, Hotels, Gastronomie, Mietfahrzeugen, Transfers, Registraturabwicklungen, Versicherungen, Events, Touren, Akkreditierungen, Gutscheinen einschließlich Kundenanlage, Verrechnung und deren Überprüfung (B2B, B2C, FIT),
- o Ticketbuchung
- o Einkauf von Hotels
- o [weitere ergänzen].

Das schließt mit ein, dass das Reisebüro diese Daten der betroffenen Person(en) auch an ERGÄNZEN [Kategorien der Empfänger in Drittstaaten spezifizieren] als Dienstleister und/oder Verantwortliche zu deren eigenständiger Verarbeitung übermitteln darf, weil die Buchung sonst nicht abgewickelt werden kann.

Die Einwilligung der betroffenen Person(en) erstreckt sich auf die folgenden personenbezogenen Daten, insbesondere

- Stammdaten (Name, Vorname, Adresse, Mail Adresse, Telefonnummer),
- die Daten in Reisedokumenten (insbesondere Passnummer, Passdaten, Geburtsdatum, ausstellende Behörde, Laufzeit, biometrische Daten, nationaler Ursprung),
- die Daten zu Zahlungsart und im Zusammenhang mit EC-Karten, Kreditkarten und Bankkarten,
- Destinationen, Hotels, Aufenthaltsdauer, Kontaktpersonen, Konditionen, Special Services, Gesundheitsdaten, Vielfliegernummer, und
- Gesundheitsdaten inklusive Medikation, z.B. im Zusammenhang mit Allergien und Erkrankungen aller Art, sowie Daten über besondere Bedürfnisse (z.B. körperlichen Einschränkungen, auch aufgrund von Schwangerschaften) und zu Ehe/Partnerschaft
- ERGÄNZEN

Es wurde ausdrücklich und ausführlich darüber aufgeklärt, dass

- all diese personenbezogenen Daten zu diesem Zweck auch in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden müssen, damit das Reisebüro alle erforderlichen Verarbeitungsprozesse durchführen und durch Dritte veranlassen kann.
- diese Drittstaaten die in der EU und in Österreich geltenden Datenschutzstandards nicht erfüllen: Es liegt kein Angemessenheitsbeschluss iSv Art 45 DSGVO vor und es gibt auch keine geeigneten Garantien iSv Art 46 DSGVO.
- mit der Übermittlung aller personenbezogenen Daten das Risiko verbunden ist, dass die personenbezogenen Daten unter Verletzung der in Österreich und der EU geltenden Datenschutzrechtstandards auch von unbekanntem Dritten [Kategorien der Empfänger in Drittstaaten spezifizieren] verarbeitet werden und dass insbesondere Betroffenenrechte nicht gewahrt werden, die zulässige Verarbeitungs- und Speicherdauer überschritten werden könnte und das Reisebüro das nicht verhindern kann.

All das wird von den betroffenen Person(en) in Kauf genommen und dessen ungeachtet wird zu diesen Datenverarbeitungen und Datenübermittlungen in den in Anlage 2 genannten Drittstaaten ausdrücklich die Einwilligung erteilt und bestätigt, dass

- diese Maßnahmen zur Vertragserfüllung des Reisebüros erforderlich sind und im Interesse der betroffenen Person(en) liegen,
- alle Reisen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, deren Buchung ich in der Zukunft beim Reisebüro beauftrage, möglichst effektiv und zeitsparend erfolgen sollen und dass die besonderen Kundenwünsche der betroffenen Person(en) fortgesetzt berücksichtigt werden dürfen und
- 3 Jahre über die längste, für das Reisebüro geltende gesetzliche Aufbewahrungspflicht hinaus gespeichert bleiben dürfen,
- damit diese Daten im Fall einer neuen von mir gewünschten Buchung verarbeitet und im erforderlichen Ausmaß an Dritte übermittelt werden dürfen.

Es wird bestätigt, dass ich [allenfalls Firmendaten des Unternehmens] aufgrund einer ausdrücklichen Vollmacht

- zur Erteilung dieser Einwilligung berechtigt bin/ist,
- diese Einwilligung als Stellvertreter für die betroffene(n) Person(en) laut Anlage 1 abgebe/gibt,
- dies dem Reisebüro auf Aufforderung nachweise und
- das Reisebüro diesbezüglich schad- und klaglos halte.

Ich bestätige, dass ich die betroffene(n) Person(en) bereits darüber aufgeklärt habe, dass er/sie berechtigt ist/sind, diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich per E-Mail, die an das Reisebüro zu richten ist, zu widerrufen und dass die Datenschutzpolitik des Reisebüros auf seinem Webportal unter [ERGÄNZEN] abgerufen werden kann und gelesen, verstanden und ihr zugestimmt wurde.

_____ (Ort), _____ (Datum)

_____ (Kunde)

[Nur in der Online-Version]

- o Ja, die betroffene(n) Person(en) ist/sind mit der automatisierten Erfassung und Verwendung seiner/ihrer Daten gemäß obenstehender Erklärung einverstanden.

MUSTER

Anlage 1 (Lister der einwilligenden Betroffenen)

- Name:
- Geburtsdatum:
- Anschrift:

- Name:
- Geburtsdatum:
- Anschrift:

....

MUSTER

Anlage 2

Zum Stichtag 1.3.2018 sind alle Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) als unsichere Drittstaaten zu bewerten mit Ausnahme von

- Andorra
- Argentinien
- Färöer Inseln,
- Guernsey,
- Israel,
- Isle of Man,
- Jersey,
- Neuseeland,
- Schweiz,
- Uruguay
- Kanada
- USA im Rahmen des EU/US-Privacy Shield sowie
- zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen die USA, Kanada und Australien.

Siehe für weitere Informationen zum Stand der Verhandlungen der EU mit weiteren Staaten (z.B: Japan und Südkorea) die Webseite der EU, abrufbar unter

https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en .